

2.1.9 Reglement Schulweg (Entschädigung & Mofa)

a. Wegentschädigung

Wer erhält eine Wegentschädigung?

Alle Schüler:innen der Sek 1 March, die mehr als 4 km vom jeweiligen Schulort entfernt wohnen. Allfällige Höhenunterschiede (relevant ab 100 Höhenmeter) werden zum Weg hinzugerechnet:

- 100 Höhenmeter entsprechen einer Horizontalabstand von 1 km

Ausserdem gilt:

Einen Anspruch auf eine anteilmässige Wegentschädigung haben Schüler:innen, die

- mindestens 90 Tage die Lernoase besuchen.
- während dem Schuljahr den Standort wechseln, in die Schule eintreten oder umziehen.

Die Grundlage für eine anteilmässige Auszahlung bilden die effektiven Tage (365 Tage entsprechen 100 %).

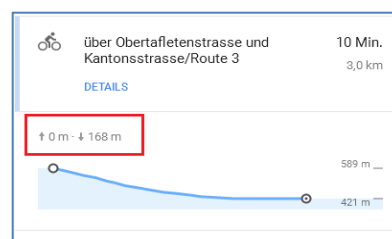
Wie wird der Weg berechnet?

Die Berechnung ist ausschliesslich mit <https://www.google.ch/maps/> vorzunehmen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Startadresse = Wohnort (Strasse, Hausnummer, Ort)
- Zieladresse = Schulort (Strasse, Hausnummer, Ort)
- Fahrtweg: mit Auto, aufgrund wintertauglicher Strasse
- Die Höhendifferenz wird mit dem Fahrrad berechnet

Ausnahme:

- Für Schüler:innen aus Altendorf ist der Fahrradweg massgebend.
Grund dafür ist, die Umfahrung im Dorf Lachen - Nutzung des Fahrradweges am See entlang.
- Sollte der Fahrradweg länger als 4 Kilometer sein und/oder als sicherer Fahrtweg gelten (z. B. die Linth-Ebene), wird dennoch die unter Punkt c) berechnete bzw. schnellste Strecke mit dem Auto als massgebliche Berechnungsgrundlage herangezogen.



Beispiel:

Kürzester Fahrtweg vom Wohnort zum Schulhaus	2.5 km
Höhendifferenz (Relevant ab 100 Höhenmeter)	160 Höhenmeter = 1.6 km
Total errechneter Schulweg	4.1 km

Wie und wann wird die Entschädigung ausbezahlt?

Aufgrund der oben beschriebenen Berechnung erhalten die begünstigten Erziehungsberechtigten via PUPIL Connect das Online-Formular für Erfassung der Bankverbindungen.

Die Auszahlungen erfolgen jeweils zweimal im Jahr:

- Ende Januar für das ganze aktuelle Schuljahr
- Ende Juni für die anteilmässigen Berechnungen

Wie ist die Höhe der Entschädigung?

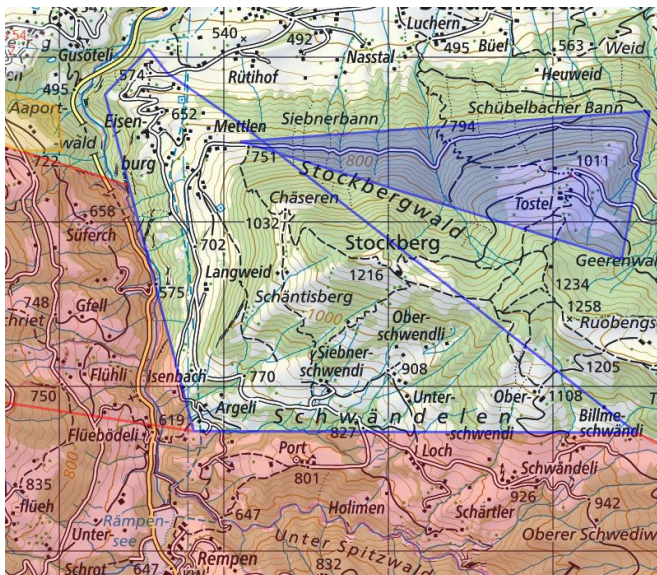
Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den aktuellen Preisen (Stand April vor Beginn des Schuljahres) für das *Jahresabonnement Ostwind Junior*. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach der Anzahl Schulwochen (39/52). Die Schulwege erstrecken sich vom Wohnort über maximal drei Zonen.

Weniger als 4 km	= keine Vergütung	
Ab 4 km	= Zone 1 (0.75*CHF 486.-*) =	CHF 365.-
Ab 6 km	= Zone 2 (0.75*CHF 549.-*) =	CHF 412.-
Ab 8 km	= Zone 3 (0.75*CHF 801.-*) =	CHF 601.-

* 0.75 = 39 von 52 Wochen Schulunterricht; Ostwind-Tarife Stand 05.05.2026

Die aktuell gültigen Tarife können sich von den obigen Angaben unterscheiden. Massgebend sind jeweils die im April vor Beginn des Schuljahres gültigen Tarife.

Wie ist die Höhe der Entschädigung, wenn ein Schulbus vorhanden ist?



Für das **blau umrandete Gebiet** steht der Schulbus Schwendenen zur Verfügung. Alle Schüler:innen ab Eisenburg 72 und alle hinteren Gebiete Schwendenen, Argeli etc. haben Anspruch auf den Schulbus und erhalten keine Wegentschädigung.

Die Schüler:innen im **blau ausgefüllten Bereich** werden vom Schulbus 800 m oberhalb der Eisenburg (Waldrand) abgeholt. Somit fällt für die restliche Distanz inkl. Höhendifferenz eine Wegentschädigung für Zone 2 an.

b. Gesuch Erteilung Mofa-Führerausweis vor dem 14. Altersjahr

Ausgangslage:

Beim Verkehrsamt kann mittels ausgefülltem Gesuch ein Mofa-Führerausweis vor dem 14. Altersjahr beantragt werden. Das Verkehrsamt des Kantons Schwyz setzt eine Bestätigung der zuständigen Schulbehörde voraus.

Formular Gesuch: https://www.sz.ch/public/upload/assets/31346/Gesuch_um_Erteilung_des_Mofa_FA_vor_14_Altersjahr.pdf

Gemäss Auskunft des Verkehrsamtes in Pfäffikon obliegt es der Schulbehörde, die Zweckmässigkeit zu beurteilen. Als Grundsatz seitens Kanton gilt (Auszug aus Gesuchsformular):

Eine vorzeitige Erteilung des Mofa-Führerausweises wird nur bewilligt, wenn der Höhenunterschied zwischen Wohnsitz und Schulhaus 200 m oder die Distanz 4 km beträgt und die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels bzw. Schulbusses für den Besuch der Schulstunden nicht zweckmässig ist. Gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. 6 (VZV). Die Verwendung eines Fahrrades für den Schulweg gilt als zumutbar, wenn in einer Richtung nicht mehr als 30 Minuten benötigt werden.

Mit dieser Ausnahmewilligung dürfen vor dem 14. Altersjahr keine E-Bikes mit einer Tretunterstützung von mehr als 25km/h gefahren werden.

Erwägungen:

- I. Die topografische Lage in der March zeichnet sich durch die flache Linthebene und angrenzende Steilhänge aus. Diese Steilhänge sind für die Schülerinnen und Schüler schwer zu Fuss oder mit dem Fahrrad zu bewältigen.
- II. Häufig erreichen die Schülerinnen und Schüler die kantonal empfohlenen Höhenunterschiede nicht, weil diese erst im letzten Viertel der Wegstrecke aufritt.
- III. Die Wegentschädigung der Sek 1 March (siehe lit. a. setzt sich deshalb aus dem effektiven Fahrweg und der Höhendifferenz (ab 100 Höhenmetern) zusammen.
- IV. Ausser im Gebiet Schwendenen setzt die Sek 1 March keinen Schulbus ein.

Entscheid Schulleiterkonferenz vom 10.04.2019:

1. Die Gesuche um Erteilung eines Mofa-Führerausweises vor dem 14. Altersjahr werden nur bewilligt, wenn der Fahrweg und die Höhendifferenz (ab 100 Höhenmeter) zusammen mehr als 4 Kilometer betragen. Diese Berechnungsgrundlagen richten sich nach der Wegentschädigung unter lit. a.
2. Das Rektorat bearbeitet und bewilligt die Gesuche.

Dieses Reglement ist gültig ab 10.04.2019 / Überarbeitet durch Dario Bagnato, 16. März 2026

Publikation:

- Führungshandbuch (Sek 1 March intern)
- Webseite Sek 1 March www.sek1march.ch